

ENTWURF Februar 1976

Gesetz vom ..... 1976, mit dem Bestimmungen über die Elektrizitätswirtschaft für den Bereich des Bundeslandes Wien erlassen werden (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 1976)

Der Wiener Landtag hat in Ausführung des Bundesgesetzes vom 11. 4. 1975 über die Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz), BGBl. Nr. 260/1975, beschlossen:

I. ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Unternehmen der Elektrizitätsversorgung, soweit sie im Bereich des Bundeslandes Wien elektrische Energie zum Zwecke der entgeltlichen Abgabe an andere (öffentliche Elektrizitätsversorgung) erzeugen oder verteilen. Als entgeltliche Abgabe an andere gilt auch die entgeltliche Abgabe elektrischer Energie von Genossenschaften, Agrargemeinschaften und anderen Vereinigungen an ihre Mitglieder. Die Abgabe elektrischer Energie an Betriebsangehörige (einschließlich Pensionisten) im Betriebsgelände gilt nicht als entgeltliche Abgabe an andere.

(2) Eigenanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Anlagen, soweit sie im Bereich des Bundeslandes Wien elektrische Energie für den eigenen Bedarf des Inhabers erzeugen und im Zusammenhang damit verteilen. Sie bleiben Eigenanlagen, wenn sie elektrische Energie an andere abgeben

- a) auf Grund einer behördlich auferlegten Verpflichtung;
- b) an Elektrizitätsversorgungsunternehmen;
- c) bei überwiegender Verwendung für den eigenen Bedarf des Inhabers an sonstige unmittelbare Abnehmer gegen Entgelt höchstens bis zu 500.000 kWh im Jahr.

(3) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

## II. ABSCHNITT

### Elektrizitätswirtschaftliches Konzessionsverfahren für Elektrizitätsversorgungsunternehmen

§ 2. Der Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens bedarf - unabhängig vom Elektrizitätswirtschaftlichen Bewilligungsverfahren gemäß § 12 und anderer, außerhalb dieses Gesetzes geregelter Genehmigungsverfahren - einer Konzession.

§ 3.(1) Die Konzession nach § 2 ist zu erteilen für

- a) die unmittelbare Versorgung eines nach Maßgabe des Konzessionsplanes (§ 5 Abs. 3) örtlich umschriebenen bestimmten Gebietes;
- b) die Lieferung elektrischer Energie an Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

(2) Die Konzessionen nach Abs. 1 können auch nebeneinander erteilt werden.

§ 4.(1) Die Erteilung der Konzession nach § 2 setzt voraus:

- a) daß im Falle des § 3 Abs. 1 lit. a für das örtlich umschriebene bestimmte Gebiet keine Konzession zur Versorgung besteht;

- b) daß im Falle des § 3 Abs. 1 lit. b eine bestmögliche Verbundwirtschaft gewährleistet ist und
- c) daß das Elektrizitätsversorgungsunternehmen in der Lage sein wird, den Pflichten nach dem III. Abschnitt nachzukommen.

(2) Eine Konzession gemäß § 2 darf nur erteilt werden, wenn

1. der Konzessionswerber - sofern er eine physische Person ist -
  - a) voll geschäftsfähig ist und das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat,
  - b) zuverlässig ist,
  - c) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
2. der Konzessionswerber - sofern er keine physische Person ist - seinen Sitz im Inland hat,
3. erwartet werden kann, daß der Konzessionswerber wirtschaftlich in der Lage ist, die erforderlichen Anlagen zu errichten, zu betreiben und instandzuhalten,
4. der Betrieb des Elektrizitätsversorgungsunternehmens vom technischen Standpunkt grundsätzlich geeignet ist und eine sichere Betriebsführung erwarten läßt,
5. ein gegenwärtiger oder ein künftiger volkswirtschaftlicher Bedarf oder ein sonstiges volkswirtschaftliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens vorliegt.

(3) Die Erteilung der Konzession gemäß § 2 ist zu verweigern, wenn über das Vermögen des Konzessionswerbers einmal der Konkurs oder zweimal das Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist, es sei denn, der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren ist durch den Konkurs oder durch das Ausgleichsverfahren oder durch strafgesetzwidrige Handlungen eines Dritten verursacht worden. Dies gilt sinngemäß, wenn es sich um eine Person handelt, gegen die schon einmal ein Antrag auf Konkursöffnung gestellt, der Antrag aber mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist.

(4) Von dem Erfordernis gemäß Abs. 2 Z. 1 lit. c und Z. 2 kann die Behörde absehen, wenn die Verwirklichung des Vorhabens im Interesse der österreichischen Volkswirtschaft insbesondere hinsichtlich der Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit elektrischer Energie gelegen ist und das Vorhaben sonst nicht verwirklicht würde.

(5) Wenn es im öffentlichen Interesse, so insbesondere aus den im Abs. 2 Z. 5 angeführten Gesichtspunkten, erforderlich ist, kann die Konzession auch befristet erteilt werden. Dem Ansuchen des Konzessionsinhabers auf Verlängerung dieser Frist ist stattzugeben, wenn dieses spätestens sechs Monate vor Fristablauf bei der Behörde einlangt und die Voraussetzungen, die für die Erteilung einer Konzession notwendig sind, gegeben sind.

§ 5. (1) Die Konzession erteilt die Behörde. Erstreckt sich die Tätigkeit des Elektrizitätsversorgungsunternehmens auch über andere Bundesländer, ist mit der zuständigen Behörde einvernehmlich vorzugehen.

(2) Im Verfahren zur Erteilung der Konzession haben neben dem Konzessionswerber und jenen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die eine Konzession zur unmittelbaren Versorgung des in Betracht kommenden Gebietes besitzen, die Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke Parteistellung. Darüber hinaus kommt auch den übrigen Landesgesellschaften, den städtischen Unternehmen der Landeshauptstädte Graz, Innsbruck Klagenfurt, Linz und Salzburg und der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) Parteistellung zu, wenn es sich um die Konzession eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens handelt, an welchem zwei oder mehrere konzessionierte Elektrizitätsversorgungsunternehmen beteiligt sind. Der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) kommt Parteistellung im Konzessionsverfahren zu, wenn die gesetzlichen Aufgaben der Verbundgesellschaft oder einer Sondergesellschaft berührt werden.

(3) Die Konzession hat den Inhalt und Umfang der Berechtigung, erforderlichenfalls unter Vorschreibung der zur Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse notwendigen Bedingungen, Befristungen und Auflagen, genau abzugrenzen. Das beabsichtigte Versorgungsgebiet (§ 3 Abs. 1 lit. a) ist in einem Plan, der als Bestandteil der Konzession gilt, in einem für die Beurteilung geeigneten Maßstab darzustellen. Zu diesem Zweck hat der Konzessionswerber einen Plan des vorgesehenen Versorgungsgebietes mit Darstellung der Gebietsgrenzen in 3-facher Ausfertigung vorzulegen. In der Konzession ist jedenfalls auch eine angemessene Frist zu setzen, binnen derer das Elektrizitätsversorgungsunternehmen seinen Betrieb aufzunehmen hat. Diese Frist darf nicht kürzer als sechs Monate sein. Die Frist ist auf Ansuchen des Konzessionsinhabers zu verlängern, wenn vom Konzessionsinhaber nicht verschuldete Hindernisse der Fertigstellung des Vorhabens innerhalb des von der Behörde bestimmten Zeitraumes entgegenstehen.

§ 6. Die Konzession endet:

- a) mit Zeitablauf
- b) durch Zurücklegung der Konzession
- c) durch Untersagung gemäß § 10
- d) mit dem Tod bzw. Untergang der berechtigten Person
- e) wenn die im § 20 vorgesehenen Fristen nicht eingehalten werden.

III. ABSCHNITT

Allgemeine Rechte und Pflichten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen

§ 7. (1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit einer Konzession gemäß § 3 Abs. 1 lit. a sind verpflichtet, Allgemeine Bedingungen und Allgemeine Tarifpreise zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen und Tarifpreisen mit jedermann privatrechtliche Verträge über Anschluß und ordnungsgemäße Versorgung zu schließen (Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht). Die Allgemeinen Bedingungen und die Allgemeinen Tarifpreise sowie deren inhaltliche Abänderung bedürfen der Genehmigung durch die Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn durch die Allgemeinen Bedingungen und die Allgemeinen Tarifpreise die Erfüllung der dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen obliegenden Pflichten gewährleistet ist und sie den guten Sitten nicht widersprechen. Die Allgemeinen Bedingungen und die Allgemeinen Tarifpreise sind von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Abnehmern auf ihr Verlangen auszufolgen und zu erläutern.

(2) Wenn ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen einer Gruppe von Abnehmern, die nicht zu den Allgemeinen Tarif-

preisen und Allgemeinen Bedingungen versorgt werden, auf Grund ihrer Abnahmeverhältnisse gleiche Preise und Bedingungen einräumt, darf es im Einzelfall bei im wesentlichen gleichartigen Abnahmeverhältnissen den Anschluß und die Versorgung zu diesen Preisen und Bedingungen nicht aus unsachlichen Gründen ablehnen.

(3) Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind berechtigt, bei Neuanschlüssen und bei Erhöhung des Versorgungsumfanges den Abnehmern nach Lage und Beschaffenheit der Örtlichkeit sowie der Aufwendigkeit der Anlage angemessene Baukostenzuschüsse in Rechnung zu stellen; die Baukostenzuschüsse und ihre Höhe (die Art ihrer Berechnung) sind in die Allgemeinen Bedingungen und die Allgemeinen Tarife aufzunehmen.

(4) Die Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht besteht nicht:

- a) soweit der Anschluß oder die Versorgung dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen unter Beachtung der Interessen der Abnehmer im Einzelfall wirtschaftlich nicht zumutbar ist, wobei insbesondere auf die Reserve- und Zusatzversorgung Rücksicht zu nehmen ist; als wirtschaftlich nicht zumutbar gilt der Anschluß oder die Versorgung insbesondere, wenn sich der Rechtsnachfolger weigert, offene Verbindlichkeiten des Rechtsvorgängers gegenüber dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu übernehmen, dies unbeschadet einer anderslautenden Vereinbarung mit dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen;
- b) gegenüber Inhabern von Eigenanlagen, sofern die Deckung des Stromverbrauches dem jeweiligen Inhaber aus seiner Eigenanlage wirtschaftlich zumutbar ist;

- c) gegenüber Abnehmern, die ihrer Verpflichtung gemäß § 12 Abs. 2 nicht nachgekommen sind, es sei denn, daß seit der Errichtung, Erweiterung, oder Bestandgabe ein Zeitraum von mehr als sechs Jahren verstrichen ist.

(5) Reserveversorgung im Sinne des Abs. 4 lit. a liegt vor, wenn ein laufend durch Eigenanlagen gedeckter Energiebedarf vorübergehend durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen gedeckt wird. Zusatzversorgung im Sinne des Abs. 4 lit. a liegt vor, wenn der Energiebedarf eines Abnehmers regelmäßig zu einem Teil durch Eigenanlagen und zum anderen Teil durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen gedeckt wird. Wenn der Energiebedarf eines Abnehmers regelmäßig durch mehrere Elektrizitätsversorgungsunternehmen gedeckt wird, gilt dies nicht als Zusatzversorgung.

(6) Elektrizitätsversorgungsunternehmen dürfen die Versorgung nicht willkürlich, sondern nur im Falle unerläßlicher technischer Maßnahmen im Verteilnetz oder bei Verletzung der Allgemeinen Bedingungen durch den Stromabnehmer unterbrechen bzw. einstellen. Versorgungsstörungen sind raschestens zu beheben.

§ 8. Die Behörde entscheidet im Einzelfall, ob die Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht besteht. Rechtsstreitigkeiten aus den übrigen Bestimmungen des § 7 fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

§ 9. (1) Sofern ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen es ablehnt, die von einer Eigenanlage gemäß § 1 Abs. 2 über den Bedarf ihres Inhabers hinaus zwangsläufig anfallende elektrische Energie abzunehmen, kann es über Antrag des Inhabers der Eigenanlage von der Behörde verhalten werden,

elektrische Energie aus dieser Eigenanlage zu Bedingungen, die unter Berücksichtigung der Wertigkeit der abgegebenen elektrischen Energie wirtschaftlich zumutbar sind, abzunehmen, soweit nicht triftige energiewirtschaftliche Gründe oder vertragliche Verpflichtungen dem entgegenstehen. Der Inhaber der Eigenanlage hat nachzuweisen, daß die entstehende elektrische Energie zwangsläufig anfällt.

(2) Auf Eigenanlagen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet oder erweitert werden, sind die Bestimmungen dieses Paragraphen nur dann anzuwenden, wenn die Bedingungen des § 12 Abs. 2 erfüllt worden sind.

§ 10. (1) Zeigt sich ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen außerstande, die ihm gesetzlich auferlegten Pflichten, insbesondere seine Versorgungsaufgaben zu erfüllen, so ist ihm von der Behörde aufzutragen, die hindernden Umstände innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Ungeachtet dessen kann die Behörde, soweit dies zur Beseitigung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig ist, ein anderes Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur vorübergehenden Abgabe elektrischer Energie gegen entsprechende Schadloshaltung heranziehen. Sind die hindernden Umstände derart, daß eine Wiederaufnahme der ordnungsgemäßen Versorgung mit elektrischer Energie durch das zuständige Elektrizitätsversorgungsunternehmen in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, kann die Behörde diesem Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Betrieb ganz oder teilweise untersagen und - unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 4 - ein anderes Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur dauernden Übernahme der Versorgung verpflichten.

(2) Die Behörde hat dem gemäß Abs. 1 verpflichteten Unternehmen über dessen Antrag gegen angemessene Entschädigung den Gebrauch von Elektrizitätserzeugungs- und Verteilungsanlagen des Unternehmens, das von der Untersagung betroffen wird, soweit zu gestatten, als dies zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben notwendig ist.

(3) Die Behörde kann nach Rechtskraft des Bescheides gemäß Abs. 1 dritter Satz auf Antrag des verpflichteten Unternehmens zu dessen Gunsten die in Gebrauch genommenen Elektrizitätserzeugungs- und Verteilungsanlagen gegen angemessene Entschädigung enteignen.

(4) Für die Durchführung der Enteignung und die behördliche Ermittlung der Entschädigung gelten die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, mit den im § 16 Abs. 1 lit. a bis d vorgesehenen besonderen Regelungen.

(5) Im Verfahren gemäß Abs. 1 kommt den Wiener Stadtwerken - E-Werken Parteistellung zu.

#### IV. ABSCHNITT

#### Elektrizitätswirtschaftliches Bewilligungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie

§ 11. Unter Anlagen zur Erzeugung von Starkstrom im Sinne dieses Abschnittes werden alle Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie mit einer Leistung von mehr als 100 Watt bei einer Spannung von mehr als 42 Volt verstanden, die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 betrieben werden oder die Eigenanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 darstellen (Stromerzeugungsanlagen).

§ 12. (1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen, bedarf die Errichtung oder Erweiterung einer Stromerzeugungsanlage gemäß § 11 vor Inangriffnahme der Ausführung eines Bauvorhabens einer elektrizitätswirtschaftlichen Bewilligung.

(2) Die Errichtung oder Erweiterung einer Eigenanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 bedarf keiner Bewilligung gemäß Abs. 1. Jedoch ist derjenige, der beabsichtigt, eine Eigenanlage gemäß § 1 Abs. 2 zu errichten oder zu erweitern, verpflichtet, vor Inangriffnahme des Projektes mit dem für die Versorgung des betreffenden Gebietes zuständigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen über die Möglichkeiten einer seinen betriebswirtschaftlichen Interessen Rechnung tragenden Versorgung zu verhandeln. In diesen Verhandlungen ist auf die Kosten einer Reserveversorgung für den Fall der Errichtung der Eigenanlage entsprechend Bedacht zu nehmen. Diesem Erfordernis ist dann Rechnung getragen, wenn die Verhandlungen ergeben haben, daß eine Versorgung desjenigen, der eine Eigenanlage zu errichten beabsichtigt, durch das zuständige Elektrizitätsversorgungsunternehmen diesen zu Bedingungen, die den betriebswirtschaftlichen oder sicherheitstechnischen Erfordernissen dieses Unternehmens Rechnung tragen, wirtschaftlich nicht zumutbar ist. In diesem Fall ist die Behörde von dem Verhandlungsergebnis zu verständigen.

(3) Die Bestandgabe oder Stilllegung einer Eigenanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 ist dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mitzuteilen, welches das Gebiet versorgt, in dem sich die von der Eigenanlage belieferten Stromverbrauchseinrichtungen befinden.

§ 13. (1) Für die Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Bewilligung nach § 12 Abs. 1 sind die für die Erteilung der Konzession nach § 2 maßgeblichen Grundsätze (§ 4 Abs. 1) sinngemäß anzuwenden.

(2) Partei des Elektrizitätswirtschaftlichen Bewilligungsverfahrens sind der Projektwerber, der Grundeigentümer und die an den betroffenen Grundstücken dinglich Berechtigten, soweit deren Rechte durch das Vorhaben berührt werden, sowie die benachbarten Grundeigentümer.

(3) Die Behörde hat für die Errichtung oder die Erweiterung einer Stromerzeugungsanlage (§ 12 Abs. 1), welche dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung Wiens oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht, die Bewilligung zu erteilen, wobei durch die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen eine Abstimmung mit bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinerverbauung, des Bergbaues, der Raumplanung, des Umweltschutzes, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Arbeitnehmerschutzes vorzunehmen ist. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind im Ermittlungsverfahren zu hören.

(4) Die Behörde ist berechtigt, wenn sich Vorschreibungen als notwendig erweisen, deren Einhaltung aus öffentlichen Rücksichten (Abs. 3) vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, eine gesonderte Betriebsbewilligung zu bedingen und diese erst zu erteilen, wenn eine Überprüfung der fertiggestellten Anlage ergeben hat, daß gegen deren Bestand und Betrieb keine Bedenken bestehen.

(5) Für Stromerzeugungsanlagen im Sinne des Abs. 1 bis zu einer Leistung von 100 kW sowie für Notstromaggregate und fahrbare Anlagen bedarf es weder einer Bewilligung noch einer Anzeige.

§ 14. (1) Die Behörde hat über Antrag die vorübergehende Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung einer einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen zuzurechnenden Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie zu bewilligen.

(2) Die erteilte Bewilligung gibt das Recht zur vorübergehenden Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung einer einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen zuzurechnenden Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie. Darunter werden insbesondere das Betreten von Grundstücken und Gebäuden, die zur Vorbereitung des Bauentwurfes erforderlichen Bodenuntersuchungen, die zeitweilige Beseitigung von Hindernissen und die Anbringung oder Setzung von Vermarkungszeichen verstanden. Diese Vorarbeiten sind zu dulden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Vorarbeiten sind unter tunlichster Schonung und Ermöglichung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der betroffenen Grundstücke vorzunehmen.

(3) Die mit diesen Vorarbeiten beauftragten Personen haben sich gegenüber dem Grundeigentümer, dem dinglich Berechtigten, dessen Rechte durch das Vorhaben berührt werden, oder ihren Bevollmächtigten mit einem Identitätsnachweis, einer Ausfertigung oder einer behördlich beglaubigten Abschrift der nach Abs. 1 erteilten Bewilligung und einem Auftragsnachweis des in Betracht kommenden Projektwerbers auszuweisen. Werden gegen eine solche Inanspruchnahme des Grundes oder Gebäudes Einwendungen erhoben, so entscheidet auf Antrag des Projektwerbers, des Grundeigentümers, des dinglich Berechtigten, dessen Rechte durch das Vorhaben berührt werden, oder deren Bevollmächtigten über die Notwendigkeit und Zulässigkeit der beabsichtigten Handlung die Behörde. Diesem Antrag ist ein allgemeiner Grundbuchsatzug der betroffenen Liegenschaft beizuschließen. Vor der Entscheidung der Behörde darf mit den Vorarbeiten nicht begonnen und dürfen begonnene Vorarbeiten nicht fortgesetzt werden.

(4) Schäden, die durch Wiederherstellung des früheren Zustandes beseitigt werden können, sind nach Abschluß der Vorarbeiten sofort zu beheben. Wegen Anbringung oder Setzung von Vermarktungszeichen, welche die bisherige Benützung des Grundes oder Gebäudes nicht behindern, besteht kein Entschädigungsanspruch. Für andere Schäden und sonstige, mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundene Beschränkungen im Zeitpunkt der Bewilligung ausgeübter Rechte sind der Grundstückseigentümer und die an dem Grundstück dinglich Berechtigten angemessen zu entschädigen. Für das Verfahren gilt § 16 Abs. 1 lit. a bis d sinngemäß.

§ 15. (1) Zur Sicherung des aus zwingenden technischen oder wirtschaftlichen Gründen gebotenen dauernden Bestandes einer Anlage eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens (§ 1 Abs. 1) zur Erzeugung von elektrischer Energie an einem bestimmten Ort ist die Enteignung zulässig. Das Enteignungsrecht umfaßt:

- a) die Bestellung von Dienstbarkeiten an unbeweglichen Sachen,
- b) die Abtretung von Eigentum an Grundstücken,
- c) die Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung anderer dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen und solcher Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist.

(2) Der Enteignungsgegner kann im Zuge eines Enteignungsverfahrens die Einlösung der durch Dienstbarkeiten oder andere dingliche Rechte gemäß Abs. 1 in Anspruch zu nehmenden unverbauten Grundstücke oder Teile von solchen gegen Entschädigung verlangen, wenn diese durch diese Belastung die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren würden. Würde durch die Enteignung eines Grundstücksteiles dieses Grundstück für den Eigentümer die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren, so ist auf dessen Verlangen das ganze Grundstück einzulösen.

§ 16. (1) Für die Durchführung der Enteignung und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, mit nachstehenden Abweichungen anzuwenden:

- a) Über den Inhalt, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung, der allenfalls beantragten Einlösung sowie über die Entschädigung entscheidet die Behörde.
- b) Die Höhe der Entschädigung ist auf Grund der Schätzung wenigstens eines beeideten Sachverständigen im Enteignungsbescheid (Einlösungsbescheid) oder in einem gesonderten Bescheid zu bestimmen; letzterenfalls ist ohne weitere Erhebungen im Enteignungsbescheid (Einlösungsbescheid) ein vorläufiger Sicherstellungsbetrag festzulegen.
- c) Jede der beiden Parteien kann binnen drei Monaten ab Erlassung des die Entschädigung bestimmenden Bescheides (lit. b) die Feststellung des Entschädigungsbetrages bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung (Einlösung) befindet. Der Bescheid der Behörde tritt hinsichtlich des Ausspruches über die Entschädigung mit Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Der Antrag an das Gericht auf Feststellung der Entschädigung kann nur mit Zustimmung des Antraggegners zurückgezogen werden.
- d) Ein erlassener Enteignungsbescheid (Einlösungsbescheid) ist erst vollstreckbar, sobald der im Enteignungsbescheid (Einlösungsbescheid) oder in einem gesonderten Bescheid bestimmte Entschädigungsbetrag oder der im Enteignungsbescheid (Einlösungsbescheid) festgelegte vorläufige Sicherstellungsbetrag (lit b) gerichtlich hinterlegt oder an den Enteigneten ausbezahlt ist.

(2) Die Einleitung und die Einstellung eines Enteignungsverfahrens, das sich auf verbücherte Liegenschaften oder ver-

bücherte Rechte bezieht, sind durch die Behörde durch Übermittlung einer Abschrift der Kundmachung über die Einleitung bzw. Einstellung des Enteignungsverfahrens dem Grundbuchsgericht bekanntzugeben. Das Grundbuchsgericht hat auf Grund dieser Bekanntgabe die Einleitung des Enteignungsverfahrens von Amts wegen anzumerken bzw. nach Einstellung bzw. Abschluß des Enteignungsverfahrens die Anmerkung von Amts wegen zu löschen. Die Anmerkung hat zur Folge, daß der Enteignungsbescheid gegen jedermann rechtswirksam wird, zu dessen Gunsten im Range nach der Anmerkung ein bücherliches Recht eingetragen wird.

§ 17. (1) Die im Zuge eines Elektrizitätswirtschaftlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind von der Behörde zu beurkunden.

(2) Hängt nach einem auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Bescheid die Erwerbung oder die Belastung, Beschränkung oder Aufhebung eines bücherlichen Rechtes von dem Eintritt bestimmter Voraussetzungen ab, so hat die Behörde auf Antrag auszusprechen, ob diese Voraussetzungen gegeben sind. Der Ausspruch ist für das Gericht bindend.

§ 18. (1) Dem Ansuchen um die Errichtung oder die Erweiterung einer Stromerzeugungsanlage (§ 11) sind beizulegen:

- a) ein Verzeichnis der beanspruchten Liegenschaften samt Namen und Adressen der Eigentümer und der sonstigen dinglich Berechtigten, sofern deren Rechte durch das Vorhaben berührt werden;
- b) allgemeine Grundbuchsauszüge der betroffenen Liegenschaften;
- c) Angaben über die Form der Inanspruchnahme und die schriftliche Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer und der sonstigen dinglich Berechtigten, sofern deren Rechte durch das Vorhaben berührt werden;

d) Baupläne über das beabsichtigte Projekt in mindestens 3-facher Ausfertigung, und zwar:

1. ein Lageplan in einem zur Beurteilung des Vorhabens ausreichenden Maßstab;
2. ein technischer Bericht, der den Zweck, die Art und den Umfang der Anlage übersichtlich erläutert.

(2) Die Erfordernisse nach lit. d können in einer einzigen Unterlage vereinigt werden, sofern dadurch die Übersichtlichkeit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Bei Anlagen der Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke ist die Beibringung der Unterlagen nach Abs. 1 lit. b und c entbehrlich, sofern keine Zwangsrechte beansprucht werden.

(4) Die Behörde kann von der Beibringung weiterer Unterlagen nach Abs. 1 absehen, soweit sie diese für entbehrlich hält.

(5) Kann durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Zustimmung nach Abs. 1 lit. c nicht erwirkt werden und müssen daher Zwangsrechte in Anspruch genommen werden, ist die Angabe über Art und Umfang des beanspruchten Zwangsrechtes erforderlich. Wird die Enteignung beantragt, so sind die Verzeichnisse und die Grundeinlösungspläne in mindestens 7-facher Ausfertigung vorzulegen.

§ 19. Der Bauführer, der die bewilligte Anlage herstellt oder abändert, hat der Behörde spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Baubeginnsanzeige zu erstatten. Der über die Anlage Verfügungsberechtigte hat der Behörde den Betriebsbeginn spätestens eine Woche vorher anzuzeigen; im Falle einer Überprüfung der Anlage nach Fertigstellung darf die Betriebsbeginnsanzeige erst nach Vornahme der Überprüfung erfolgen.

§ 20. (1) Die elektrizitätswirtschaftliche Bewilligung erlischt, wenn

- a) mit dem Bau nicht innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird,
- b) die Fertigstellungsanzeige nicht innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung erfolgt,
- c) der regelmäßige Betrieb nicht innerhalb eines Jahres ab Fertigstellungsanzeige, in den Fällen der Erteilung einer Betriebsbewilligung ab Rechtskraft derselben, aufgenommen wird,
- d) der über die Anlage Verfügungsberechtigte anzeigt, daß die Stromerzeugungsanlage dauernd außer Betrieb genommen wird, oder
- e) der Betrieb der Stromerzeugungsanlage nach Feststellung der Behörde unbegründet durch mehr als drei Jahre unterbrochen wurde.

(2) Die Fristen nach Abs. 1 lit. a bis c können von der Behörde verlängert werden, wenn die Planungs- oder Bauarbeiten dies erfordern und darum vor Fristablauf angesucht wird.

(3) Nach Erlöschen der elektrizitätswirtschaftlichen Bewilligung hat der über die Anlage Verfügungsberechtigte diese unverzüglich abzutragen, sofern nicht an deren Weiterbestand aus Gründen der Versorgung der Bevölkerung Wiens oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie ein öffentliches Interesse besteht und nicht andere öffentliche Interessen (§ 13 Abs. 3) überwiegen.

## V. ABSCHNITT

### Behörden und Verfahren

§ 21. Behörde im Sinne dieses Landesgesetzes ist die Landesregierung. Die Durchführung von Strafverfahren obliegt in erster Instanz dem Magistrat; über Berufungen entscheidet die Landesregierung.

§ 22. (1) Wer gegen ein in diesem Gesetz ausdrücklich normiertes Gebot oder Verbot verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Magistrat mit Geld bis zu S 100.000,-- zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(2) Mit der Strafe kann auch gleichzeitig der Verfall von Materialien, Werkzeugen und Einrichtungen ausgesprochen werden, durch die die Verwaltungsübertretung begangen oder durch deren Zuhilfenahme die Ausführung der Verwaltungsübertretung ermöglicht oder erleichtert wurde.

§ 23. Ohne Bewilligung errichtete Stromerzeugungsanlagen oder Abweichungen vom genehmigten Plan sind unverzüglich zu beseitigen, sofern nicht die nachträgliche Bewilligung erwirkt worden ist.

§ 24. Unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Landesgesetzes übertreten hat, von der Behörde zu verhalten, den gesetzmäßigen Zustand binnen angemessener Frist wiederherzustellen.

§ 25. a) Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig betrieben werden, gelten als konzessioniert;  
b) die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Allgemeinen Bedingungen gelten als genehmigt;  
c) Stromerzeugungsanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Betrieb stehen, gelten im Umfang ihres Bestandes als bewilligt; für in Bau befindliche Anlagen gilt diese Bestimmung sinngemäß;  
d) der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Versorgungsumfang von Eigenanlagen wird durch § 1 nicht berührt.

§ 26. (1) Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig damit treten für den Bereich des Bundeslandes Wien alle als Landesgesetz anzusehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche in diesem Gesetz behandelte

Angelegenheiten des Elektrizitätswesens (Art. 12 Abs. 1 Ziffer 5 B-VG.) regeln, soweit sie noch in Geltung stehen, außer Kraft, insbesondere

- a) das Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft vom 15. Dezember 1935, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 156/1939,
- b) die dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 8. November 1938, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 156/1939,
- c) die Ausführungsbestimmungen des Reichswirtschaftsministeriums zu § 2 der dritten Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. November 1938, Reichsanzeiger Nr. 276,
- d) die Verordnung über die Einführung des Energiewirtschaftsrechtes im Lande Österreich vom 26. Jänner 1939, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 156,
- e) die Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens nach § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 27. September 1939, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 1381,
- f) die II. Verordnung über die Einführung des Energiewirtschaftsrechtes in der Ostmark vom 17. Jänner 1940, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 18,
- g) die Anordnung des Reichswirtschaftsministers betreffend die Mitteilungspflicht der Energieversorgungsunternehmen in den Reichsgauen der Ostmark vom 17. Juni 1940, Reichsanzeiger Nr. 143,
- h) die fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 21. Oktober 1940, DRGBl. I, S. 1391,
- i) das Landesgesetz vom 10. Februar 1956, betreffend die Weitergeltung elektrizitätsrechtlicher Vorschriften im Lande Wien LGBl. für Wien Nr. 7/1956.

(2) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängige Verfahren sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden.

§ 27. Mit der Vollziehung dieses Landesgesetzes ist die Landesregierung betraut.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## Entwurf Februar 1975

Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem Bestimmungen über die Elektrizitätswirtschaft für den Bereich des Bundeslandes Wien erlassen werden.

### A) ALLGEMEINES:

Der Bundesgesetzgeber hat am 11. 4. 1975 in Anwendung des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG. ("Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt") Grundsätze für die Erlassung von Ausführungsgesetzen der Länder in Angelegenheiten des Elektrizitätswesens, ausgenommen Angelegenheiten des Starkstromwegerechtes, erlassen und unter einem bestimmt, daß die Ausführungsgesetze innerhalb eines Jahres nach dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft zu treten haben. Diesem Auftrag des Bundesgesetzgebers entspricht das vorliegende Gesetz.

Eine rechtshistorische Betrachtung ergibt folgendes Bild: Im Jahre 1929 wurde diese Materie entsprechend dieser Verfassungslage durch das Bundesgesetz vom 2. Juli 1929 über das Elektrizitätswesen, Kurztitel "Elektrizitätsgesetz", geregelt. Dieses Bundesgesetz war im 1. Teil ein Grundsatzgesetz und enthielt im 2. Teil die wesentlichen Vorschriften über die technischen Angelegenheiten des Elektrizitätswesens, die gemäß Art. 10 B-VG. unmittelbar anwendbares Bundesrecht waren. Entsprechend den im 1. Teil dieses Bundesgesetzes aufgestellten Grundsätzen haben die Länder ziemlich gleichlautende Ausführungsgesetze über das Elektrizitätswesen erlassen.

Während der deutschen Besetzung Österreichs wurde dieses bis dahin in Geltung gestandene Elektrizitätsgesetz (mit Ausnahme des § 59) und die hiezu erlassenen Ausführungsgesetze durch das Deutsche Energiewirtschaftsgesetz vom 13. Dezember 1935, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 156/1939, ersetzt. Nach Kriegsende wurden das Deutsche Energiewirtschaftsgesetz und die

dazu ergangenen Verordnungen und Erlässe auf Grund des Rechtsüberleitungsgesetzes vom 1. Mai 1945, StGBI. Nr. 6, vorerst weiter in Geltung belassen. Die ursprünglich reichsdeutschen Bestimmungen sind sodann, soweit sie Angelegenheiten des Elektrizitätswesens nach Art. 12 Abs. 1 Z. 5 (damals Z. 7) B-VG. regelten, am 21. Oktober 1948 außer Kraft getreten.

Diese Rechtsmaterie wurde im Sinne des § 3 Abs. 2 des Verfassungs-Übergangsgesetzes 1920 durch selbständige Landeselektrizitätsgesetze geregelt, wobei Wien die Normen des reichsdeutschen Energiewirtschaftsrechtes übernommen hatte. Diese Rechtslage war jedoch in Ansehung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nicht unbedenklich: Das Wiener Landesgesetz vom 10. 2. 1956, LGBI. Nr. 7, bestimmte, daß bis zur Erlassung eines Bundesgesetzes über die Grundsätze des Elektrizitätswesens, soweit es nicht unter Art. 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 fällt, alle Vorschriften über das Elektrizitätswesen, deren Wirksamkeit ab 20. Oktober 1948 erloschen ist, als landesgesetzliche Vorschriften für das Land Wien in Wirksamkeit gesetzt werden. Dieses Gesetz wurde bereits in Ansehung elektrischer Leitungsanlagen für Starkstrom ebenso wie die von ihm rezipierten deutschrechtlichen Vorschriften mit dem Wiener Starkstromweggesetz 1969 aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. 12. 1956, Slg. 3130, eine gleichlautende n.ö. Bestimmung mit der Begründung behoben, daß dadurch, daß die Normen, deren Inkraftsetzung beabsichtigt war, bloß generell für ein Sachgebiet und einen bestimmten Geltungstag beschrieben worden sind, eine Individualisierung des Gesetzesbefehls, wie sie von einem rechtsstaatlichen Gesetzgeber verlangt werden muß, nicht erfolgt. Eine Vorschrift, zu deren Sinnermittlung subtile verfassungsrechtliche Kenntnisse, qualifizierte juristische Befähigung und Erfahrung und geradezu archivarischer Fleiß vonnöten ist, ist keine verbindliche Norm.

Es ist daher zu begrüßen, daß sich der Bundesgesetzgeber seiner Verpflichtung besonnen hat und die letzte Lücke auf dem Gebiet des Elektrizitätsrechtes schließt.

B) IM BESONDEREN:

zu § 1: Diese Gesetzesstelle definiert die Begriffe "Elektrizitätsversorgungsunternehmen" (EVU) und "Eigenanlagen". Das ausschlaggebende Kriterium für die Einreihung eines Unternehmens in die Kategorie "EVU" stellt die entgeltliche Stromabgabe an andere dar. Dabei wird eine Abgrenzung der EVU gegenüber anderen Unternehmen, die elektrische Energie an andere abgeben, vorgenommen.

Die Umschreibung der öffentlichen Elektrizitätsversorgung folgt im wesentlichen dem geltenden Recht. Die Abgabe elektrischer Energie aus Eigenanlagen wird im beschränkten Umfang zugelassen. Dadurch soll verhindert werden, daß einerseits Stromversorgungsanlagen von Industrieunternehmen in größerem Umfang zur Allgemeinversorgung mit elektrischer Energie eingesetzt werden, ohne daß den Bestimmungen des III. Abschnittes dieses Gesetzes Rechnung getragen wird, und daß andererseits eine betriebswirtschaftlich bedingt beschränkte Abgabe an Dritte diesen Bestimmungen unterworfen wird.

Die Ausnehmung bestimmter Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die besonderen Kompetenzbestimmungen des B-VG. unterworfen sind, erfolgt in Ansehung der vom Verfassungsgerichtshof entwickelten "Wesenstheorie".

zu § 2: Hier wird festgelegt, daß der Betrieb eines EVU einer eigenen elektrizitätswirtschaftlichen Konzession bedarf. Diese entspricht einer Konzession im Sinne des Gewerberechtes und ist von der von ihr unabhängigen Bewilligung nach § 12 dieses Bundesgesetzes zu unterscheiden, die zur Errichtung

einer Stromerzeugungsanlage notwendig ist.

Da die Kontinuität in der österreichischen Elektrizitätswirtschaft voll gewahrt und wohlerworbene Rechte nicht berührt werden sollen, wird in § 25 lit. a festgelegt, daß EVU, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wiener Ausführungsgesetzes bereits rechtmäßig betrieben werden, als nach dieser Gesetzesstelle konzessioniert gelten.

zu § 3: § 3 regelt den Umfang der Konzession für neu zu errichtende EVU. Die Konzession ist gemäß Abs. 1 lit. a für die unmittelbare Versorgung eines örtlich bestimmten Gebietes, gemäß Abs. 1 lit. b für die Stromlieferung an EVU zu erteilen. Die Kombination der beiden vorgenannten Konzessionsformen ist zulässig (Abs. 2). Ein Konzessionsverfahren nach Abs. 1 lit. a wird in Wien kaum je von praktischer Bedeutung sein.

zu § 4: Im Hinblick auf den den Wiener Stadtwerken - Elektrizitätswerken für den Bereich des Bundeslandes Wien praktisch lückenlos de lege lata bestehenden Gebietsschutz wird Abs. 1 lit. a voraussichtlich kaum je praktisch werden. Der gesetzlich festgelegte Gebietsschutz entspricht der bisherigen allgemeinen Praxis und dient den Erfordernissen und dem Schutz einer voll funktionsfähigen Elektrizitätswirtschaft sowie der Verhinderung von Fehlinvestitionen. Dieser Gebietsschutz macht es den EVU möglich, den ihnen im III. Abschnitt auferlegten öffentlichen Pflichten nachzukommen. In Ansehung des Abs. 1 lit. b ist insbesondere zu beachten, daß durch den Betrieb des neuen Elektrizitätsversorgungsunternehmens eine optimale Verbundwirtschaft gewährleistet wird. Soweit es sich um EVU mit nur örtlich begrenzter Bedeutung handelt, wird es genügen, die diesbezüglich im Bereich des Bundeslandes Wien gegebenen Verhältnisse zu untersuchen. Bei EVU mit überregionaler Bedeutung wären im Konzessionsverfahren die gesamtösterreichischen Verhältnisse zu berücksichtigen.

In den folgenden Absätzen werden die im Einzelfall notwendigen Erteilungsvoraussetzungen umrissen, die dann zu prüfen sind, wenn die Erfordernisse des Abs. 1 gegeben sind.

zu § 5: Die für die Konzession zuständige Behörde ist die Landesregierung (§ 21). Erstreckt sich die beabsichtigte Tätigkeit des zu konzessionierenden EVU auch über andere Bundesländer, ist das Einvernehmen mit den beteiligten ~~anderen~~ Landesregierungen herzustellen. Schließlich werden in Abs. 3 die für die Konzessionserteilung erforderlichen Unterlagen genau umrissen.

zu § 6: Die Tatbestände, mit denen eine Konzession erlischt, werden taxativ aufgezählt.

zu § 7 Abs. 1: Hier werden der Kontrahierungszwang und die Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht den EVU auferlegt. Zunächst sind gemäß § 3 Abs. 1 lit. a konzessionierte EVU verpflichtet, Allgemeine Bedingungen und Allgemeine Tarifpreise zu veröffentlichen und sonach zu diesen Bedingungen und Tarifpreisen mit jedermann privatrechtliche Verträge zu schließen (Grundsatz des Kontrahierungszwanges). Die Allgemeinen Bedingungen, deren inhaltliche Abänderung, die Allgemeinen Tarifpreise sowie deren inhaltliche Abänderung bedürfen jeweils der Genehmigung der Behörde. Damit soll jeder Art von Konkurrenzierung oder von Dumpingmaßnahmen a priori wirksam begegnet werden. Jedes EVU ist auch verpflichtet, den obgenannten privatrechtlichen Verträgen entsprechend jedermann an sein Versorgungsnetz anzuschließen und zu versorgen (Grundsatz der Allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht).

Die Allgemeinen Bedingungen haben die sich aus dem Versorgungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten des EVU einerseits und des Abnehmers andererseits zu enthalten.

Sie und die Allgemeinen Tarifpreise sind Bestandteil des zwischen Abnehmer und EVU bestehenden Vertrages.

Abs. 2: Da EVU nicht der Kartellgesetzgebung unterworfen sind, wird die Privatautonomie in der Richtung eingeschränkt, daß Stromabnehmer gleicher Art Anrecht auf gleichartige Behandlung haben.

Räumt nämlich ein EVU einer bestimmten Abnehmergruppe auf Grund ihrer Abnehmerverhältnisse gleiche Preise und Bedingungen ein, die von den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen abweichen, so darf das EVU die Versorgung eines Abnehmers mit im wesentlichen gleichen Abnehmerverhältnissen zu diesen Preisen und Bedingungen nicht aus unsachlichen Gründen ablehnen. Von dieser Regelung werden im wesentlichen die verschiedenen Gruppen der Großabnehmer, wie Industrie und Wiederverkäufer usw., erfaßt. Damit soll sichergestellt werden, daß einzelnen Großabnehmern die Einräumung eines ihrer Gruppe entsprechenden Sonderpreises nicht aus unsachlichen Gründen verweigert wird. Im wesentlichen gleichartige Abnehmerverhältnisse werden dann vorliegen, wenn vergleichbare, sowohl nach Art und Umfang des Betriebes ähnliche Verhältnisse vorliegen.

Abs. 3: Als Neuanschluß kann nur der erstmalige Anschluß eines bestimmten Abnehmers angesehen werden. Es dürfen hierfür nur einmal Baukostenzuschüsse in Rechnung gestellt werden. Die Angemessenheit wird sich nach der Lage und Beschaffenheit der Örtlichkeit und der Aufwendigkeit der Anlage orientieren müssen; die Baukostenzuschüsse sind Bestandteil der Allgemeinen Bedingungen und der Allgemeinen Tarife.

Abs. 4 bestimmt jene Gründe, bei deren Vorhandensein die Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht nicht besteht. Dies ist der Fall nach

lit. a: wenn unter Beachtung des Konsumentenschutzes die Anschluß- und Versorgungspflicht dem EVU wirtschaftlich nicht zumutbar ist;

lit. b: wenn den Inhabern von Eigenanlagen die Deckung des Stromverbrauches aus ihren Eigenanlagen zumutbar ist;

lit. c: gegenüber Abnehmern, die ihrer Verpflichtung gemäß § 12 Abs. 2 nicht nachgekommen sind. In diesem Fall handelt es sich um Inhaber von Eigenanlagen, die vor der Errichtung oder Erweiterung ihrer Anlage mit dem für die Versorgung des betreffenden Gebietes zuständigen EVU nicht in Verbindung getreten sind und verhandelt haben.

Abs. 5: Da elektrische Energie große Bedeutung für die wirtschaftliche und private Sphäre des Menschen erlangt hat, wird ausdrücklich normiert, daß die Stromversorgung von dem EVU nicht willkürlich unterbrochen werden darf. Eine Unterbrechung ist nur dann statthaft, wenn sie aus technischen Gründen, wie etwa im Zuge von Reparaturen oder anderen unumgänglich erforderlichen Netzarbeiten notwendig ist oder wenn der Stromabnehmer die ihm mit den Allgemeinen Bedingungen vertraglich auferlegten Verpflichtungen verletzt, also z.B. seinen Zahlungsverpflichtungen dem EVU gegenüber nicht nachkommt.

zu § 8: Für Rechtsstreitigkeiten aus dem im § 7 Abs. 1 normierten Kontrahierungszwang wurde die Landesregierung berufen. Für andere Streitigkeiten zwischen den Stromabnehmern und den EVU sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

zu § 9: Voraussetzung für die Verpflichtung zur Übernahme der Überschußenergie durch das zuständige EVU ist die insbesondere im Preis zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Zumutbarkeit. Falls zwischen dem Inhaber der Eigenanlage und dem EVU keine Einigung über derartige Einspeisungen durch direkte Verhandlungen zustandekommt, soll der Inhaber einer Eigenanlage die Landesregierung anrufen können. Da den EVU primär öffentliche Aufgaben

zukommen, soll die Beweislast für das Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen grundsätzlich dem Inhaber der Eigenanlage, der ja primär seine eigenen Interessen vertritt, zukommen.

zu § 10: Abs. 1 legt zum Schutz der Abnehmer fest, daß einem EVU, das nicht in der Lage ist, seiner Versorgungs- und Anschlußpflicht sowie den übrigen ihm auferlegten Pflichten nachzukommen, der Betrieb ganz oder teilweise untersagt werden kann. Die entsprechende Verfügung trifft die Landesregierung, die gleichzeitig einem anderen EVU die Übernahme der Versorgung aufzutragen hat. Im Sinne der Organisationsnormen des 2. Verstaatlichungsgesetzes wird in erster Linie jene Gesellschaft, in deren geschütztes Versorgungsgebiet die betreffende Anlage fällt, für die ersatzweise Versorgung in Frage kommen. Die Gewährung einer Schadloshaltung richtet sich nach § 1323 ABGB, weil dem herangezogenen Unternehmen der daraus entstehende Schaden zu ersetzen ist, soweit ein solcher aus der Heranziehung erwächst.

Abs. 2 sieht, um die ersatzweise Versorgung zu ermöglichen, vor, daß das eingewiesene EVU die Stromerzeugungs- und Verteilungsanlagen des von der Untersagung betroffenen EVU zumindest vorläufig in Verwendung nehmen kann, ohne Eigentümer zu sein. Das eingewiesene EVU hat hierfür dem Eigentümer eine angemessene Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung unterscheidet sich von der Schadloshaltung nach Abs. 1 dadurch, daß hier eine Entschädigung für die Beschränkung eines Rechtes ausdrücklich gewährt wird (§ 364, Abs. 1, ABGB).

Abs. 3, 4 und 5: Die in Gebrauch genommenen Einrichtungen können zugunsten des eingewiesenen EVU enteignet werden. Die Enteignung erfolgt gegen eine Entschädigung, die sich ebenso wie die übrigen mit der Entschädigung zusammenhängenden Rechtsfragen nach den Enteignungsvorschriften richtet.

zu § 11: Das in den nachfolgenden Paragraphen geregelte Verfahren wird auf Anlagen zur Erzeugung von Starkstrom beschränkt, wobei die Definition des Begriffes Starkstrom den Bestimmungen des Bundes-Starkstromwegesetzes vom 6. Feber 1968, BGBl. Nr. 70, entspricht.

zu § 12: Abs. 1 bestimmt, daß die Errichtung oder Erweiterung einer Anlage zur Erzeugung von Starkstrom einer elektrizitätswirtschaftlichen Bewilligung bedarf. Diese ist, unabhängig von sonstigen, z.B. baupolizeilichen, sicherheitstechnischen und wasserrechtlichen Bewilligungen oder Genehmigungen, vor Beginn der Bauarbeiten einzuholen.

Abs. 2: Die Errichtung oder Erweiterung einer Eigenanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 bedarf keiner Bewilligung nach Abs. 1. Unternehmen, die Eigenanlagen zu errichten oder zu erweitern beabsichtigen, werden durch diese Bestimmung verhalten, vor Inangriffnahme der Projekte mit dem zuständigen EVU über eine Versorgung ihrer Unternehmen aus dem öffentlichen Netz zu verhandeln. Durch die Bestimmung des Abs. 2 soll das Grundrecht der Erwerbsfreiheit mit den Erfordernissen einer volkswirtschaftlich optimalen Elektrizitätsversorgung in Einklang gebracht werden.

§ 13: Die für die Erteilung der Bewilligung maßgebenden elektrizitätswirtschaftlichen Gesichtspunkte entsprechen sinngemäß jenen, die bei der Konzessionierung neuer EVU gelten. Im Bewilligungsverfahren ist daher zu prüfen, ob die Anlage den Aufgaben des antragstellenden EVU entspricht, wobei die Organisationsnormen des 2. Verstaatlichungsgesetzes bzw. der sich nach § 3 des Gesetzes richtende Inhalt der Unternehmenskonzession zu beachten sind. Weiters wird bei Überprüfung des Antrages festzustellen sein, ob das eingereichte Projekt den vom Standpunkt der allgemeinen Energieversorgung zu stellenden öffentlichen Forderungen Rechnung trägt, so etwa, ob es zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden, sicheren und preisgünstigen Stromversorgung beiträgt, und ob es mit den sonstigen öffentlichen Interessen, allenfalls durch entsprechende Vorschriften, vereinbar ist. Bei Erzeugungsanlagen, die überregionale Aufgaben zu erfüllen haben, ist vom gesamtösterreichischen Standpunkt auszugehen.

Wer im Elektrizitätswirtschaftlichen Bewilligungsverfahren Parteistellung genießt, wird hier taxativ aufgezählt (Abs. 2). Abs. 4 gibt die Möglichkeit eines gesonderten Betriebsbewilligungsverfahrens.

Im Sinne der Ermächtigung des § 11 Abs. 5 des Grundsatzgesetzes wurde für Stromerzeugungsanlagen bis 100 kW, Notstromaggregate und fahrbare Anlagen eine Bewilligungs- und Anzeigefreiheit normiert, weil dies einerseits technisch unbedenklich ist und andererseits die Möglichkeit besteht, in Anwendung des Elektrotechnikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 57, jederzeit entsprechende Aufträge zu erteilen.

zu § 14: Diese Bestimmungen sind für die ordnungsgemäße und termingerechte Durchführung von Vorarbeiten zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie notwendig und entsprechen im übrigen auch den einschlägigen Bestimmungen des Starkstromwegrechtes. Die Möglichkeit zur Vornahme von Vorarbeiten wird nur den - im öffentlichen Interesse tätig werdenden - Elektrizitätsversorgungsunternehmen eingeräumt.

zu §§ 15, 16 und 17: Das Enteignungsrecht soll gleichfalls nur den EVU und nicht den Eigenanlagen zugute kommen. Die Art und der Umfang des Enteignungsrechtes sowie die verfahrensrechtlichen Bestimmungen richten sich nach den bewährten Bestimmungen des Wiener Starkstromweggesetzes 1969, LGBl. Nr. 20/1970. Soweit hier zivilrechtliche Regelungen aufscheinen, sind sie im Sinne des Art. 15 Abs. 9 B-VG. zur Regelung des Gegenstandes unbedingt erforderlich. Auf die Möglichkeit der Einlösung zweckmäßig nicht mehr nutzbarer Restgrundstücke im Enteignungsverfahren wurde hiebei entsprechend Bedacht genommen.

zu § 18: Analog dem Wiener Starkstromweggesetz 1969 sind für die Errichtung oder Erweiterung einer Stromerzeugungsanlage bestimmte Unterlagen der Behörde für das Bewilligungsverfahren beizulegen. Auch hier wurden Vereinfachungen normiert, soweit

diese mit den Erfordernissen der Gewährleistung optimaler Sicherheit einerseits und dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit andererseits vereinbar erscheinen.

zu § 19: Die Bestimmungen über die Anzeige des Bau- und des Betriebsbeginnes dienen dem Interesse an einer entsprechenden behördlichen Überwachung.

zu § 20: Das Erlöschen der elektrizitätswirtschaftlichen Bewilligung ist an Tatbestände geknüpft, die aus den bewährten Bestimmungen des Wiener Starkstromwegesetzes 1969 (§ 9) übernommen wurden. Die Verpflichtung zur Abtragung solcher Anlagen, die keine Bewilligung mehr besitzen, ergibt sich bereits aus dem Gesetz und bedarf keines gesonderten behördlichen Auftrages. Dessen ungeachtet besteht die Möglichkeit, derartige Aufträge zu erlassen und nach Maßgabe der Bestimmungen des VVG 1950 auch zu vollstrecken.

zu § 21: Für den Bereich des Bundeslandes Wien ist, soweit die Vollziehung in den Bereich des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG fällt, nunmehr generell die Wiener Landesregierung als erste und letzte Instanz zuständig, sofern es sich nicht um die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren handelt. Es ist allerdings vorgesehen, wie dies bereits nach dem Wiener Starkstromwegesetz 1969 erfolgt ist, diese Zuständigkeit im Verordnungswege dem Amt der Wiener Landesregierung zu übertragen.

zu § 22: Die Strafbestimmungen sind analog jenen des Wiener Starkstromwegesetzes 1969 als Blankettstrafnormen gestaltet. Bereits in den alten reichsdeutschen Normen, welche durch das vorliegende Gesetz beseitigt werden sollen, finden sich entsprechende Strafdrohungen. Auf die ausdrückliche Festsetzung von Ersatzfreiheitsstrafen wurde im Hinblick auf die Bestimmungen der MRK, welche im Verfassungsrang stehen, Abstand genommen, obwohl dies unter Beachtung des österreichischen Vorbehaltes zu Art. 5 MRK in Ansehung fast aller Straftatbestände rechtlich unbedenklich gewesen wäre.

zu §§ 23 und 24: Die Verpflichtung, konsenslose sowie konsenswidrige Anlagen zu beseitigen, findet sich auch im Wiener Starkstromweggesetz 1969 und wurde in der vorliegenden Terminologie aus der Baurechtstheorie übernommen. Ein gleiches gilt für die Erteilung entsprechender Aufträge, die der Vollstreckung durch Ersatzvornahme (§ 4 VVG. 1950) offenstehen.

zu § 25: Die Bestimmungen gemäß lit. a bis d dienen der Erhaltung der Kontinuität und Sicherung wohlerworbener Rechte.

zu § 26: Die Aufzählung der außer Kraft tretenden reichsrechtlichen Vorschriften ist eine demonstrative; zusammenfassend sei jedoch festgehalten, daß nunmehr der Rechtsbereich des Elektrizitätswesens im Bereich des Bundeslandes Wien zur Gänze durch moderne österreichische Vorschriften substituiert werden konnte.